

Richtlinien zum Dienst und Einsatz von Pfarrvikaren in der Erzdioezese Bamberg

1 Dienststellung des Pfarrvikars

- 1.1 Pfarrvikare sind Priester, die durch ihre Weihe Anteil haben am dreifachen Amt Jesu Christi, des Priesters, des Lehrers und des Hirten. Ihre Berufung konkretisiert sich in den seelsorgerlichen Diensten der Verkündigung und der Liturgie, insbesondere in der Predigt und der Feier der heiligen Eucharistie, sowie der Caritas.
- 1.2 Pfarrvikare sind Priester, die als Mitarbeiter des Leitenden Pfarrers und unter seiner Autorität an seiner Hirtensorge und an seinem Hirtendienst teilhaben; vgl. c. 545 § 1 CIC.
- 1.3 Sie können bestellt werden, um bei der Wahrnehmung des gesamten pastoralen Dienstes zu helfen, und zwar für den ganzen Seelsorgebereich oder für einen bestimmten Teil des Seelsorgebereiches oder für einen bestimmten Kreis von Gläubigen im Seelsorgebereich, oder auch um sich einer bestimmten Aufgabe zu widmen, die in verschiedenen Pfarreien zugleich durchzuführen ist; vgl. c. 545 § 2 CIC.
- 1.4 In einem Seelsorgebereich können ein oder mehrere Pfarrvikare eingesetzt sein. Jeder Pfarrvikar ist Teil des Pastoralteams des Seelsorgebereichs, dem er zugeordnet ist.
- 1.5 Bei der Zuweisung seiner konkreten Aufgabe im Seelsorgebereich ist zu beachten, dass dem Pfarrvikar durch den Leitenden Pfarrer Eigenverantwortung bzw. Erstverantwortung in einzelnen pastoralen, kategorialen oder territorialen Arbeitsfeldern sowie administrative Verantwortung übertragen wird.
- 1.6 Vor Dienstantritt des Pfarrvikars ist mit der Stellenausschreibung eine vorläufige Tätigkeitsfestlegung durch den Leitenden Pfarrer zu erstellen. Spätestens sechs Monate nach Dienstantritt muss unter Beteiligung der Hauptabteilung II – Pastorales Personal eine verbindliche, schriftlich fixierte, Arbeitsumschreibung erfolgen.

- 1.7 Die Amtseinführung eines Pfarrvikars geschieht durch den Leitenden Pfarrer.

2 Aufgabenzuweisung

- 2.1 Die Pflichten und die Rechte des Pfarrvikars sind allgemein festgelegt in den Canones 545-552 CIC. Für den konkreten Dienst im Seelsorgebereich ist besonders das Statut für die Leitenden Pfarrer zu beachten; darüber hinaus weitere einschlägige diözesane Regelungen und Bestimmungen – nicht ausgenommen die Weisungen des Leitenden Pfarrers; vgl. c. 548 § 1 CIC.
- 2.2 Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, ist der Pfarrvikar kraft seines Amtes verpflichtet, den Leitenden Pfarrer im gesamten pfarrlichen Dienst zu unterstützen; ebenso hat er oder, wenn es mehrere Pfarrvikare gibt, der Dienstälteste, sobald es die Sachlage erfordert, nach Maßgabe des Rechts den Leitenden Pfarrer in dessen priesterlichen Diensten zu vertreten; vgl. c. 548 § 2 CIC.
- 2.3 Der Pfarrvikar hat dem Leitenden Pfarrer und den anderen Mitgliedern des Pastoralteams des Seelsorgebereichs regelmäßig über vorgesehene und übernommene pastorale Vorhaben im Rahmen der Dienstbesprechung des Pastoralteams zu berichten, und zwar so, dass alle Teammitglieder ihre Verantwortung für den Seelsorgebereich gemeinsam wahrnehmen können; vgl. c. 548 § 3 CIC.

3 Proprium des Dienstes

- 3.1 Die Stellen von Pfarrvikaren sind im Stellenplan festgelegt. Die Stellen werden in der Regel zur Bewerbung ausgeschrieben. Sie werden durch den Erzbischof besetzt; vgl. c. 547 CIC.
- 3.2 Pfarrvikar kann nur ein Priester werden, der die Zweite Dienstprüfung erfolgreich abgelegt hat.
- 3.3 Alle Pfarrvikare sind gehalten, den diözesanen Pfarrverwaltungskurs zu absolvieren.

- 3.4 Pfarrvikare sind gehalten, mit dem Leitenden Pfarrer und anderen Priestern des Seelsorgebereichs die mitbrüderliche Gemeinschaft zu pflegen, etwa durch gegenseitige Besuche, gemeinsame Zeiten des Gebetes, der Mahlzeiten und der Rekreation; vgl. c. 550 § 2 CIC.
- 3.5 Pfarrvikare haben Residenzpflicht innerhalb des Seelsorgebereichs, in dem sie eingesetzt sind; Ausnahmen davon sind durch die Hauptabteilung II – Pastorales Personal zu genehmigen; vgl. c. 550 § 1 CIC.

Diese Richtlinien treten am 1. September 2019 in Kraft. Sie sind im Arbeitsjahr 2021/2022 zu evaluieren.

Bamberg, 23. Juli 2019

+ L u d w i g
Erzbischof von Bamberg